

Forstwirtschaftsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Berücksichtigung des natürlichen Waldlebensraums | 4 |
| 1.1 | Umweltschutz..... | 4 |
| 1.1.1 | <i>Erhalt der Biodiversität.....</i> | 4 |
| 1.1.2 | <i>Erhalt des Bodens.....</i> | 4 |
| 1.1.3 | <i>Erhalt der Wasserschutzgebiete und Feuchtzonen.....</i> | 5 |
| 1.1.4 | <i>Vorbeugungsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung.....</i> | 6 |
| 1.1.5 | <i>Verwendung von biologischen Schmiermitteln.....</i> | 6 |
| 1.1.6 | <i>Auszeichnung der Bäume.....</i> | 7 |
| 1.2 | Schutz des Waldbestands..... | 7 |
| 1.2.1 | <i>Schutz der nicht zu fällenden Bäume.....</i> | 7 |
| 1.2.2 | <i>Erhalt der natürlichen Sämlinge (Nachwuchs und Mischwaldbestände) und des Jungholzes.....</i> | 7 |
| 1.2.3 | <i>Schutz der Waldbestände vor Schädlingen</i> | 8 |
| 1.3 | Schutz vor Waldbrand..... | 8 |
| 2 | Beachtung der Personen und Güter – Haftung des Ausführenden | 10 |
| 2.1 | Beachtung anderer Benutzer des Waldes..... | 10 |
| 2.2 | Beachtung von Kulturgütern..... | 11 |
| 2.3 | Sicherheit am Arbeitsort..... | 11 |
| 2.4 | Juristische Verantwortlichkeit..... | 12 |
| 3 | Allgemeine Betriebsbedingungen..... | 13 |
| 3.1 | Organisation der Forstarbeiten | 13 |
| 3.1.1 | <i>Grundsatz der beruflichen Haftpflicht des Ausführenden.....</i> | 13 |
| 3.1.2 | <i>Arbeitszeiten</i> | 13 |
| 3.1.3 | <i>Aufstellung von zeitweiliger Baustellenausrüstung</i> | 14 |
| 3.1.4 | <i>Beachtung der Reproduktion bei zu schützenden Beständen und der Gewinnung von Vermehrungsgut</i> | 14 |
| 3.2 | Abwicklung der Forstarbeiten..... | 14 |
| 3.2.1 | <i>Besprechungstermin vor Beginn der Forstarbeiten.....</i> | 14 |
| 3.2.2 | <i>Beachtung der technischen Regeln und der beruflichen Praktiken bei den Forstarbeiten.....</i> | 15 |
| 3.3 | Polter- bzw. Holzlagerplätze | 17 |
| 3.4 | Behandlung gegen Schädlinge | 17 |
| 3.5 | Holzabfuhr, Verkehr auf nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Forststraßen und Forstwegen | 17 |
| 3.6 | Behandlung des Schlagabraums | 18 |
| 3.7 | Entsorgung von diversen Abfällen außerhalb des Waldes..... | 19 |
| 3.8 | Wartung von Fahrzeugen und Geräten..... | 20 |
| 3.9 | Wiederinstandsetzung der Parzelle..... | 20 |
| 3.10 | Abnahme..... | 20 |

Information:

Diese Texte sind eine deutsche Übersetzung der in französischer Sprache erstellten unterlagen. Bei Abweichungen zwischen der Übersetzung und der französischen Originalfassung hat letztere Gültigkeit.

Forstwirtschaftsordnung

Vorbemerkung:

Der Wald ist ein natürlicher und empfindlicher Lebensraum, den es zu erhalten gilt. Er besteht aus einem komplexen Ökosystem, dessen Gleichgewicht durch die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln gewährleistet werden muss, sobald der Mensch in seine Biotope eingreift. Daneben spielt der Wald auch eine bedeutende gesellschaftsbezogene Rolle, da er weitestgehend für die Öffentlichkeit zugänglich ist und einen wesentlichen Anteil an der Landschaftsgestaltung hat.

Die französische Forstbehörde ONF besitzt die Zertifizierungen ISO 9001 und ISO 14001 sowie - in Verbindung mit den Partnern auf dem Gebiet der Holzindustrie - die PEFC-Zertifizierung. Somit betreibt das ONF eine aktive Umweltpolitik im Sinne der ISO 14001 mit der Verpflichtung, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung auf seinem Gebiet bei den einzelnen regionalen PEFC-Einheiten umzusetzen¹. Dieses Politik beinhaltet auch Maßnahmen zum Schutz der Wälder, die vom ONF, aber auch allen anderen Waldbenutzern zu befolgen sind.

Somit müssen alle Personen, die in öffentlichen Wäldern (Staatswälder, Wälder von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen die der frz. Forstordnung „*Régime forestier*“ unterworfen sind) dafür Sorge tragen, dass die Integrität der Wälder nicht beeinträchtigt wird und ein beruflich ordnungsgemäßes Verhalten zur Gewährleistung qualitativ einwandfreier Forstarbeiten und der Sicherheit der im Wald arbeitenden sowie aller anderen sich dort aufhaltenden Personen befolgt werden. Die nachfolgenden Verhaltensvorschriften basieren auf den guten Praktiken und in der Berufsbranche allgemein anerkannten Regeln.

Die vorliegende Forstwirtschaftsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich aus unterschiedlichen Gründen in öffentlichen Wäldern aufhalten bzw. dort tätig sind:

- Fachleute auf dem Holzsektor: Käufer von Holz, Betreiber von Forstarbeiten bzw. Forstwirtschaftsbetriebe einschließlich deren Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen, Dienstleister und/oder Unterauftragnehmer,
- oder Privatpersonen: Sammler von totem Holz oder Einzelpersonen, die diverse Holzprodukte erwerben.

Alle diese Personen sind im Nachfolgenden unter dem Sammelbegriff *Ausführende* zusammengefasst. Die nachfolgenden Bestimmungen haben für sie insofern Gültigkeit, als sie ihren jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betreffen. Wenn ein Ausführender gleichzeitig auch ein Verfügungsberechtigter ist, hat er allen ihm unterstehenden Personen die erforderlichen Vorschriften zu erteilen und Informationen zu vermitteln, die mit dieser Forstwirtschaftsordnung und den Besonderen Geschäftsbedingungen zusammenhängen.

¹ Diese Forstwirtschaftsordnung entspricht der Anlage 7 „Cahier des charges national d'exploitation forestière“ des „Schéma français de certification forestière 2007-2011“.

Der Begriff *ONF-Forstbeamter* wird als allgemeine Bezeichnung für eine Person der ONF-Verwaltung benutzt, die befugt ist, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Sie ist im Allgemeinen im Kaufvertrag für Holz oder Dienstleistungen angegeben (z. B. der für die Forstarbeiten zuständige ONF-Forstbeamte).

Forstarbeiten, die vom ONF für waldbesitzende, der frz. Forstordnung „*Régime Forestier*“ unterliegenden Kommunen eingerichtet werden², unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Forstwirtschaftsordnung.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen in dieser Forstwirtschaftsordnung können die Sanktionen verhängt werden, die im Kaufvertrag für Holz oder Dienstleistungen angegeben sind (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Die Fortschreibungen und künftigen Änderungen der forstwirtschaftlichen Bestimmungen, die nach der Genehmigung dieser Forstwirtschaftsordnung erfolgen und über deren Bestimmungen hinausgehen, müssen vom Ausführenden ebenfalls befolgt werden.

Diese nationalen forstwirtschaftlichen Bestimmungen gelten ausschließlich für die öffentlichen Wälder im französischen Mutterland (einschl. Korsika). Für die frz. Überseegebiete wird später eine spezifische Forstwirtschaftsordnung erstellt, in der die dortigen spezifischen Merkmale berücksichtigt sind.

Abweichungen von dieser Forstwirtschaftsordnung sind nur im Rahmen von zeitweiligen allgemein gültigen Maßnahmen möglich, die durch entsprechende Krisensituationen gerechtfertigt sind. Sie werden in diesen Fällen vom Generaldirektor des ONF unter Angabe des betreffenden Geltungsbereichs (geografische Zone und betroffene Bestimmungen) verordnet. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann diese Abweichung auch auf die bereits laufenden Forstarbeiten zur Anwendung kommen.

Die in dieser Forstwirtschaftsordnung verwendeten technischen Begriffe sind im Glossar im Anhang erläutert.

² Im gesamten Text wird auf das ONF Verwaltungsbehörde für die Wälder und die der frz. Forstordnung unterliegenden waldbesitzenden Körperschaften verwiesen. Bei von der einen oder anderen Partei im Regiebetrieb durchgeführten Forstarbeiten haben sie die den jeweiligen Ausführenden zufallenden Verantwortlichkeiten und Vorschriften zu befolgen.

1 Berücksichtigung des natürlichen Waldlebensraums

1.1 Umweltschutz

Der Ausführende ist verpflichtet, folgende Punkte genau zu befolgen:

- Die geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen, insbesondere die auf dem Gebiet des Wald- und Umweltschutzes zur Schonung
 - der natürlichen Lebensräume, der Fauna und der Flora,
 - der Biotope und Habitats,
 - der Wasserflächen und Feuchtzonen,
 - der Monumente unter Denkmalschutz und sonstigen als Kulturerbe gekennzeichneten Objekte,
- die sonstigen Verpflichtungen, die vom ONF oder dem Waldeigentümer willentlich eingegangen wurden (PEFC-Verpflichtungen, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umweltpolitik des ONF im Rahmen seiner Zertifizierung ISO 14001, Vertrag *Natura 2000* oder Unterzeichnung der *Charta Natura 2000*) und die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind,
- die Maßnahmen zum Schutz oder zur Inventarisierung der beforsteten Parzellen und die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

1.1.1 Erhalt der Biodiversität

Um den Erhalt der biologischen Vielfalt der Lebensräume sowie der dort heimischen Tier- und Pflanzenarten sind bestimmte Waldgebiete besonderen Bestimmungen unterworfen (Naturschutzgebiete, Naturreservate und biologische Reservate, durch Erlasse der Präfekturen geschützte Biotope) oder Gegenstand von speziellen Abkommen (regionale Naturparks, *Natura-2000-Zonen*).

Zur Beachtung dieser Bestimmungen und Abkommen können spezifische Vorschriften erlassen werden, die bei Forstarbeiten zu berücksichtigen sind.

Auf allen zum Einschlag bestimmten Parzellen kann vorgeschrieben sein, abgestorbene bzw. absterbende Bäume bei der Auszeichnung stehen zu lassen, um einen entsprechenden Beitrag zur Biodiversität der Lebensbereich beizutragen. Weiterhin können auf einer Parzelle bewusst einzelne Baumgruppen zur Alterung erhalten bleiben. Daneben können dort auch bestimmte Vorschriften gelten, um das dortige Wild zu schonen, wobei jedoch eine ausreichende Zeit für die Forstarbeiten vorgesehen ist.

Zudem dürfen keine schädigenden Substanzen in die Gewässer abgeleitet bzw. in dem natürlichen Milieu des Waldes hinterlassen werden.

1.1.2 Erhalt des Bodens

Im Bemühen um den Erhalt des Waldbodens in seinem physisch einwandfreien Zustand muss der Ausführende bei den Forstarbeiten den lokalen Bedingungen angemessene Geräte benutzen und die Arbeit so gestalten, dass deren Auswirkungen auf den Boden weitestgehend begrenzt werden.

Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, können besondere Vorschriften erlassen werden³. Anderenfalls ist die Wahl der für die Einschlag- und Abfuhrarbeiten benutzten Geräte und Fahrzeuge dem Ausführenden überlassen.

Die Rückegassen und Rückewege, Waldschneisen, Passagen u.ä., die zu Beginn der Forstarbeiten vom ONF-Forstbeamten festgelegt wurden, müssen vom Ausführenden bei den Abfuhrarbeiten benutzt werden. Sind keine entsprechenden Mittel vorhanden oder sind diese unzureichend, so muss der Ausführende seine Arbeitstechniken den Gegebenheiten des Bodens nach Absprache mit dem ONF-Forstbeamter entsprechend anpassen, um den Boden zu schonen.

Wenn eine neue Rückegasse geschaffen werden soll, ist dazu die vorherige Genehmigung des ONF-Forstbeamter und ggf. des Waldbesitzers erforderlich. Bei Erdarbeiten, bei denen eine Abtragung oder Aufschüttung von Erdreich mit einem Volumen über 100 m² und eine Höhe bzw. Tiefe von mehr als 2 Metern anfällt, sind die Bestimmungen von Artikel R. 421-23 des frz. Baugesetzbuchs „Code de l'urbanisme“ zu beachten.

1.1.3 Erhalt der Wasserschutzgebiete und Feuchtzonen

Ein Ausführender, dessen Parzelle sich in einem Wasserschutzgebiet für Trinkwasser befindet muss die dazu geltenden Erlasse der Präfektur und die regionalen PEFC-Lastenhefte beachten, in denen die besonderen Regeln festgelegt sind, die im Zusammenhang mit diesen Zonen zu befolgen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

Der Ausführende muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den einwandfreien Zustand und die Wasserqualität der Gewässer, Feuchtzonen und zugeordneten Lebensräume zu gewährleisten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Schmiermittel und Kraftstoffe in die Gewässer gelangen.

Bei den Forstarbeiten sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Qualität der Gewässer und den Abfluss des Wassers zu gewährleisten. Bei den Einschlägen, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen mit der Kennzeichnung „Wasserschutzgebiet („Protection des eaux“) versehen sind, müssen die Forstarbeiten bei vorhandenen Quellen, Bächen, Wasserläufen, Teichen und Tümpeln, Feuchtzonen und Wasserschutzgebieten für Trinkwasser unter Berücksichtigung zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

Zonen ohne spezielle Einstufung oder Schutzkategorie (*Natura 2000*, schützenswerte Feuchtzonen, biologische Reservate usw.) werden den Ausführenden vom ONF ebenfalls in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, damit sie ihre Arbeit so planen können, dass dort keine Maschinen verkehren und kein Holz gelagert wird.

Nach Artikel L. 214-3, L. 215-9 und L. 215-14 des frz. Umweltgesetzes „Code de l'environnement“ zum Thema Abfluss der Gewässer und Unterhalt der Wasserkäufe sowie nach Artikel L. 432-2 desselben Gesetzes zum Thema Wasserverschmutzung ist es untersagt, die geschlagenen Stämme und den Schlagabraum im Bett von Wasserläufen oder

³ So kann z. B. erlassen werden, das Holz mit Kabeln bzw. kleinen mechanischen Maschinen abzufahren oder dazu unter Verbot von Maschinen Zugtiere einzusetzen.

in entsprechenden Senken zu lagern. Entsprechend ist es auch möglichst zu vermeiden, Holz im Bett eines Wasserlaufs unter Einsatz von schwerem Arbeitsmaterial zu schlagen.

Es ist untersagt, Wasserläufe (Bäche und Flüsse) zu überqueren, wenn keine ständig vorhandenen Mittel dazu vorgesehen sind, oder in den Wasserläufen zu verkehren. Sind keine geeigneten ständigen Mittel dazu vorhanden, so muss der Ausführende zuvor eine Genehmigung der zuständigen Wasserschutzbehörde einholen, um ortveränderliche Mittel dazu benutzen oder zeitweilig in den Wasserläufen verkehren zu können⁴.

1.1.4 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung

Um die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu verringern, muss ein Ausführender, der schwere bzw. motorisierte Geräte einsetzt, entsprechend geeignetes Material zum Lagern, Befüllen und Sammeln von Öl und Kraftstoff sowie absorbierendes Material vorsehen. Dieses Material muss ständig auf der Parzelle bzw. an den Fahrzeugen vorhanden sein, um – z. B. beim Bruch eines Schlauchs oder bei ähnlichen Zwischenfällen – ein Auslaufen von umweltschädlichem Öl und Kraftstoff in den Boden zu vermeiden.

Kommt es dennoch zu einer Umweltverschmutzung, so muss der Ausführende unverzüglich die örtlichen Behörden bzw. den ONF-Forstbeamten darüber benachrichtigen.

1.1.5 Verwendung von biologischen Schmiermitteln

Der Ausführende muss die Bestimmungen von Artikel 44 des frz. Landwirtschaftsgesetzes „*Loi d'orientation agricole*“ vom 5. Januar 2006 beachten.

In allen Fällen dürfen in sog. „sensiblen Naturgebieten“ für Kettensägen – einschließlich Sägen von Baumfällmaschinen – nur Schmiermittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und den europäischen Öko-Anforderungen entsprechen.

Als „sensible Naturgebiete“ gelten

- Wasserläufe, Kanäle, Seen und Wasserflächen und Teiche, Lagunen, Mündungsgebiete, die einer Süßwasserzone entsprechen,
- Uferflächen (Landzonen im Abstand unter 10 Meter vom Gewässer) der Wasserläufe, Kanäle, Seen und Wasserflächen und Teiche, Lagunen, Mündungsgebiete, die einer Süßwasserzone entsprechen,
- Dünen, Ödland am Meer, Strände und Badestrände, Felsküsten und Klippen am Meer,
- nachfolgende Schutzgebiete: Innenbereiche von Nationalparks, Naturreservate, biologische Reservate in Staatswäldern, Gebiete des *Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres*, Feuchtzonen nach Artikel L. 211-1 des *Code de l'environnement*,
- Unmittelbar an Schutzgebiete angrenzende Zonen, Zonen in der Nähe oder in größerer Entfernung Wassereinzugsgebieten, die nach Artikel L. 212-1 des *Code de l'environnement* zur Trinkwasserversorgung bestimmt sind,
- sowie ggf. andere sensible Naturgebiete nach den Maßgabe von Artikel 44 des Landwirtschaftsgesetzes *Loi d'orientation agricole*.

⁴ Gegenwärtig zuständige Behörde: DDAF oder MISE (Mission Inter-Services de l'Eau)

Nach den Verpflichtungen des ONF zur Umweltpolitik wird diese Pflicht nach und nach bis zum 31. Dezember 2011 auf alle öffentlichen Wälder ausgeweitet.

1.1.6 Auszeichnung der Bäume

Zu seiner eigenen Auszeichnung darf der Ausführende auf dem Einschlag nicht dieselben Farben bzw. Kennzeichnungsmethoden wie der ONF-Forstbeamte verwenden. Die Verwendung von Farben ist nur auf ausgezeichneten Stämmen oder entsprechender Genehmigung des ONF-Forstbeamten zulässig.

1.2 Schutz des Waldbestands

1.2.1 Schutz der nicht zu fällenden Bäume

Die zu fällenden Bäume müssen unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestands ausgewählt werden, der durch die Arbeiten des Ausführenden nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere nachwachsende Bäume und Bäume von biologischem Interesse, die nicht ausgezeichnet wurden, müssen erhalten bleiben. Jungholz und Sämlinge von Laubholz, die bei den Forstarbeiten abgebrochen wurden, sind vom Ausführenden zurückzuschneiden, um den Nachwuchs zu gewährleisten.

1.2.2 Erhalt der natürlichen Sämlinge (Nachwuchs und Mischwaldbestände) und des Jungholzes

Besondere Beachtung erfordert die Fallrichtung der Bäume in Bezug auf die benachbarten Jungpflanzen: Der Ausführende muss die Fallrichtung so wählen, dass möglichst wenig Jungpflanzen beschädigt werden. Dieselbe Sorgfalt ist auch bei den anschließenden Abstarbeiten erforderlich.

Je nach Zustand der betreffenden Jungpflanzen können in den Besonderen Geschäftsbedingungen entsprechende Anweisungen bzw. Verweise auf die nachfolgenden R-Bestimmungen zum Schutz des Nachwuchses enthalten sein:

R1: Vollständiges Verbot von Forstarbeiten (Fällen, Rücken, Abfahren) zwischen dem 15. April und dem 31. August.

R2: Schlagverbot vom 15. April bis 31. August.

R3: Verbot des Rückens und Abfahrens vom 15. April bis 31. August.

Wenn die Vorschriften R2 und R3 gelten, sind das Aufarbeiten des Holzes und das Bearbeiten von Baumkronen in den obengenannten Verbotszeiten zulässig.

Wenn die Vorschrift R3 gilt, ist das Schlagen zulässig, wobei das Bearbeiten der Kronen im gleichen Maßstab erfolgt.

R4: Aufarbeiten et und Bearbeiten der Kronen im Laufe der Einschlagarbeiten außerhalb der Zeit vom 15. April bis 31. August.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können Abweichende Bestimmungen in Bezug auf diese Vorschriften enthalten sein. Dies gilt insbesondere in Gebirgszonen.

1.2.3 Schutz der Waldbestände vor Schädlingen

Bei Einschlägen von Nadelholz, bei denen die Gefahr einer Verbreitung der Schädlinge besteht, sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen die entsprechenden Vorgaben enthalten, die insbesondere folgende Punkte betreffen:

Vorbeugung gegen Wurzelschwamm (*Heterobasidion annosus*)

In dieser Hinsicht muss der Ausführende Vorbeugungsmaßnahmen treffen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Dies erfolgt durch eine halbtägige Behandlung der Wurzelstöcke mit einer Harnsäure- oder Borwasserlösung (Angaben zu dem zu verwendenden Produkt erteilt der ONF-Forstbeamte) nach dem Schlagen, was entweder von Hand (Bestreichen bzw. Besprühen) oder maschinell geschehen kann, wenn die Fällmaschinen mit der entsprechenden Vorrichtung versehen sind.

Vorbeugung gegen Splintkäfer

In diesem Fall können in den Besonderen Geschäftsbedingungen in entsprechenden Erlassen der Präfektur vorgeschrieben sein, dass die Produkte außerhalb der Wälder und innerhalb einer genau festgelegten Frist entleert werden müssen. Weiterhin kann dort vorgeschrieben sein, wie der betreffende Schlagabraum zu behandeln ist.

Kann der Abtransport des eingeschlagenen Holzes in ausreichende Entfernung von dem verbleibenden Nadelholzbestand nicht gewährleistet werden, so kann der Ausführende aufgefordert werden, die Stämme auf der Parzelle oder am Holzlagerplatz zu entrinden, oder in Ausnahmefällen und mit der Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten auf der Parzelle oder am Holzlagerplatz mit Insektenvernichtungsmittel zu behandeln (sofern sich die Parzelle oder der Holzlagerplatz an einem Ort befindet, der eine solche Behandlung zulässt – d.h. außerhalb eines Naturschutzgebiets, in ausreichender Entfernung von einem Wasserschutzgebiet, einer Senke, einem Wasserlauf usw.). Ist eine Behandlung mit Insektenvernichtungsmittel zulässig, so muss letzteres für diesen Zweck zugelassen sein und mit einer zugelassenen Vorrichtung angewendet werden (siehe Artikel L. 254 des „Code rural“). Das so behandelte Holz muss entsprechend gekennzeichnet werden (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4).

Bei Feststellung von Schädlingen am Holz auf einem Polter- bzw. Lagerplatz kann der Waldeigentümer aufgefordert werden, unverzüglich die entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen oder das Holz unverzüglich in angemessene Entfernung vom Wald abzufahren.

1.3 Schutz vor Waldbrand

Das Feuermachen im Wald darf nur unter genauer Befolgung der betreffenden polizeilichen Vorschriften erfolgen. Dazu müssen insbesondere die Erlasse der Präfektur zum Schutz der Wälder gegen Waldbrand beachtet werden. Diese enthalten auch Angaben zu den Zeiten im Jahr, in denen das Feuermachen verboten ist.

Beim Ausbruch eines ungewollten Feuers müssen der Ausführende bzw. dessen Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen

- unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigen
- und daraufhin den zuständigen ONF-Forstbeamten sowie die nächstgelegene Gemeindeverwaltung bzw. Gendarmerie informieren.

Während der gesamten Dauer der Forstarbeiten muss der Ausführende die gerodeten Brandschneisen in einwandfreiem Zustand halten und darauf achten, dass die bei den Arbeiten eingesetzten Fahrzeuge und Geräte die Zufahrt der Löschfahrzeuge im Brandfall nicht behindern.

2 Beachtung der Personen und Güter – Haftung des Ausführenden

Der Ausführende haftet für Schäden, die durch ihn Dritten gegenüber verursacht werden, im Rahmen einer gesetzlichen Haftpflicht sowie ggf. nach spezifischen Bedingungen, die in der Gesetzgebung für besondere diesbezügliche Fälle vorgesehen sind (insb. Artikel L. 135.10 und L. 135.11 des frz. Forstgesetzes „Code forestier“, sowie Artikel L. 110.1 des frz. Umweltgesetzes „Code de l’environnement“ hinsichtlich Haftung für Umweltschäden). Dazu muss er nachweisen, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Der Ausführende übt ihre Arbeiten im Wald unter seiner ausschließlichen Verantwortung Dritten gegenüber aus.

Bei Verstößen des Ausführenden gegen die geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere gegen das frz. Arbeitsgesetzbuch „Code du travail“, das frz. Forstgesetz „Code forestier“, das frz. Landwirtschaftsgesetz „Code rural“ und das frz. Umweltgesetz „Code de l’environnement“ während dieser Tätigkeiten ist er strafrechtlich haftbar zu machen.

2.1 Beachtung anderer Benutzer des Waldes

Im Wald werden generell unterschiedliche Tätigkeiten durch Dritte ausgeübt, z. B. Freizeittätigkeiten wie Wandern auf ausgezeichneten Fuß-, Reit- und Radwanderwegen, Jagen usw., was sowohl von der nicht mit den beruflichen Tätigkeiten im Wald vertrauten Bevölkerung im familiären Rahmen, als auch durch andere Berechtigte im Rahmen von Verträgen mit dem ONF oder die Waldeigentümer erfolgt. Bei der Organisation der Forstarbeiten muss somit die Tatsache berücksichtigt werden, dass der Wald ein allgemein zugänglicher Raum ist. Dementsprechend muss der Ausführende bei der Arbeit angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Das ONF kann sich veranlasst sehen, an bestimmten Tagen genauere Vorschriften über die Durchführung der Forstarbeiten zu erlassen, um die ungehinderte Abwicklung anderer Tätigkeiten wie Jagden, Wanderungen u.ä. Veranstaltungen im Wald durch andere Berechtigte zu ermöglichen. Der Ausführende wird in diesem Fall durch die entsprechenden Angaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags darauf hingewiesen. Bei Forstarbeiten in den Nationalparks und Regionalparks werden die entsprechenden Angaben in den dafür geltenden besonderen Bestimmungen veröffentlicht.

Der Ausführende ist weiterhin gehalten, die anderen Benutzer des Waldes über ihre Forstarbeiten und die damit zusammenhängenden Gefahren zu informieren, wobei sie die jeweiligen Umstände, d.h. die anderen Waldbenutzer und den Zugang zu den Forstarbeitsorten zu berücksichtigen haben. In allen Fällen sind dabei die geltenden gesetzlichen Vorschriften bzgl. Anzeige und Mitteilungspflicht von laufenden Arbeiten (frz. Dekret 2003-131 vom 12. Februar 2003 und Artikel L. 324-11-3 des frz. Arbeitsgesetzbuchs „Code du travail“) zu beachten.

Der Ausführende muss dafür Sorge tragen, dass bereits vorhandene Ausrüstungen und Anlagen möglichst frei und in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Sind sie aus Sicherheitsgründen genötigt, die Benutzung solcher Ausrüstungen und Anlagen während der Arbeiten zu untersagen, müssen von ihnen während dieser Zeit entsprechende Hinweis- bzw. Verbotsschilder angebracht werden.

2.2 Beachtung von Kulturgütern

Der Ausführende muss die erhaltenswerten Elemente des kulturellen und architektonischen Erbes wie Baudenkmäler und unter Denkmalschutz stehende Orte und Gebiete schützen und erhalten, die sich auf oder in unmittelbarer Nähe der Parzelle befinden, auf der die Forstarbeiten betrieben werden. Diese Elemente sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags angegeben sowie vor Ort ausgezeichnet, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Werden bei den Arbeiten unvorhergesehen archäologische Kulturgüter entdeckt, so muss der Ausführende diese Entdeckung nach Artikel L. 531.14 des frz. Denkmalschutzgesetzes „Code du patrimoine“ unverzüglich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung melden und den ONF-Forstbeamten darüber informieren.

Der Ausführende hat dafür Sorge zu tragen, dass die angegebenen schützenswerten Bäume bei den Forstarbeitern nicht durch Verletzungen, Verdichten des Bodens u.a. beschädigt werden.

2.3 Sicherheit am Arbeitsort

Der Ausführende hat bei der Planung und Durchführung seiner Forstarbeiten auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung die zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Gütern bei der Arbeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Ausführende hat seine eigene Sicherheit sowie die seiner Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen unter genauer Beachtung der dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der Regeln für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und des frz. Dokuments für Risikobewertung „*Document Unique d'Evaluation des Risques (DUER)*“ zu gewährleisten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass alle Personen, die an den Forstarbeiten beteiligt sind,

- fachlich angemessen für die jeweiligen Forstarbeiten ausgebildet sind und eine entsprechende Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen,
- anhand der Risikobewertung der einzelnen Arbeitsbereiche und unter Befolgung der dafür geltenden Vorschriften bei der Arbeit ihre entsprechende zugelassene und regelmäßig erneuerte persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen sowie über die entsprechende Tragepflicht informiert sind und diese Ausrüstung zweckentsprechend und ordnungsgemäß tragen,
- mit Geräten und Maschinen arbeiten, die mit allen vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind und nach den Herstellerangaben vorschriftsmäßig gewartet werden.

In dringenden Fällen bzw. bei besonderen, die im Laufe der Forstarbeiten auftreten den Gefahren muss er unverzüglich alle Maßnahmen zur Vermeidung eines Unfalls treffen und bei Bedarf die Polizei bzw. einen Noteinsatzdienst zu Hilfe rufen.

Wird bei den Arbeiten explosive Munition aus früheren Kriegen festgestellt, so muss der Ausführende

- alle Arbeiten in der näheren Umgebung der Munition einstellen,
- unverzüglich den ONF-Forstbeamten darüber informieren, der dafür zu sorgen, hat, dass alle Maßnahmen zum Entschärfen der Munition getroffen werden,

- mit der Wiederaufnahme der Arbeiten warten, bis der ONF-Forstbeamte ihm die entsprechende Genehmigung dazu erteilt hat.

In besonders betroffenen Zonen können diese Bestimmungen auch durch gebietsspezifische Vorschriften abgeändert werden, die in diesem Fall vom Ausführenden zu befolgen sind.

2.4 Juristische Verantwortlichkeit

Es wird vorausgesetzt, dass der Ausführende einwandfreie Kenntnis über das Gelände hat, auf dem er seine Arbeiten durchzuführen hat – unter anderem anhand der Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags. Im Rahmen des gemeinsamen Besprechungstermins vor Beginn der Forstarbeiten (siehe Abschnitt 3.2.1) werden vom ONF-Forstbeamter die im Vertrag stehenden Informationen präzisiert und ggf. zusätzliche Erläuterungen dazu geliefert.

Somit wird vorausgesetzt, dass der Ausführende einwandfreie Kenntnis von eventuellen sichtbaren bzw. erkennbaren Bauten, Ausrüstungen, Infrastrukturen, Gebäuden, Bauwerken usw. hat, die sich in der Zone seiner Forstarbeiten bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden, so dass er in dieser Hinsicht nicht geltend machen kann, dass er vom ONF bzw. Waldeigentümer nicht ausreichend darüber informiert worden sei.

Die vom ONF-Forstbeamten vermittelten Informationen befreien den Ausführenden nicht von seinen ggf. ebenfalls in dieser Hinsicht bestehenden Pflichten, insbesondere nach dem frz. Dekret Nr. 91.1147 vom 14. Oktober 1991 über das Vorhandensein von unterirdisch, überirdisch und unter Wasser verlaufenden Leitungen zum Transport von elektrischem Strom, Kraftstoffen, Gas bzw. Telekommunikationsleitungen usw.

Das ONF bzw. der Waldeigentümer kann nur dann für Unfälle belangt werden, die im Laufe der Forstarbeiten durch die ungewollte oder hervorgerufene Explosion von Munition aus früheren Kriegen, Erdbeben, Einsturz früherer unterirdischer Anlagen oder durch das Vorhandensein von Resten früherer Kriegsmaterials (Eisenstangen, Stacheldraht usw.), wenn ihm ein eindeutiges bzw. schwerwiegendes Verschulden in dieser Hinsicht nachgewiesen werden kann.

3 Allgemeine Betriebsbedingungen

3.1 Organisation der Forstarbeiten

3.1.1 Grundsatz der beruflichen Haftpflicht des Ausführenden

Der Ausführende ist für die Planung und Organisation seiner Forstarbeiten verantwortlich. Soweit nichts Gegenteiliges in den besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist, ist er für die Wahl der Techniken und des Materials verantwortlich, die zum Fällen und zur Abfuhr des Holzes verwendet werden. Dies muss unter Berücksichtigung

- der jeweiligen Einschlagbedingungen,
- der Anforderungen bzgl. Wald- und Umweltschutz sowie Ausrüstungssicherheit,
- der Sicherheit der an den Arbeiten beteiligten und anderen Personen im Wald

erfolgen.

Er hat dabei alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu seinen Arbeiten sowie den dabei eingesetzten Fahrzeugen und Geräten zu beachten, wobei vorausgesetzt wird, dass er mit deren Umgang einwandfrei vertraut ist.

Der Ausführende hat darauf zu achten, dass alle bestehenden Einrichtungen (Kanäle, über- und unterirdische Leitungen, Spielplätze, Wildzäune usw.) auf dem Einschlag oder in dessen unmittelbarer Nähe sowie auf den Wegen und Polterplätzen, die im Rahmen der Forstarbeiten benutzt werden, in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, bei den Betreibern von solchen Einrichtungen die erforderlichen Schritte (Benachrichtigung über die beabsichtigten Arbeiten) nach dem o.a. frz. Dekret Nr. 91.1147 vom 14. Oktober 1991 zu unternehmen und die Vorschriften zu befolgen, die ihm ggf. dazu erteilt werden.

Bei Beschädigung von Einzäunungen (Schutz von Schonungen vor Wildschäden), muss der Ausführende umgehend eine erste provisorische Reparatur vornehmen, um den Schutz der Schonungen zu gewährleisten, und ebenso umgehend den ONF-Forstbeamten darüber informieren.

Bei Einschlägen am Rand bzw. auf beiden Seiten einer zum Verkehr freigegebenen öffentlichen Straße muss der Ausführende bei den zuständigen Behörden einen Erlass beantragen, nach dem der Verkehr zeitweise unterbrochen wird. Die entsprechende Ausschilderung muss nach den Vorschriften des zuständigen Straßenverkehrsamtes und unter Beachtung der ministeriellen Erlasse über die Beschilderung von Verkehrsstraßen (frz. Anzeiger „*Journal Officiel*“ vom 30. Januar 1993) vorgenommen und aufrecht erhalten werden.

3.1.2 Arbeitszeiten

Der Ausführende darf an Sonn- und Feiertagen keine Forstarbeiten betreiben.

Unbeschadet besonderer Bestimmungen im frz. Forstgesetz „*Code forestier*“ ist die Holzabfuhr grundsätzlich zwischen 22.00 und 05.00 Uhr untersagt.

Abweichungen von dieser Regelung können auf Antrag vom ONF-Forstbeamten schriftlich genehmigt werden.

3.1.3 Aufstellung von zeitweiliger Baustellenausrüstung

Wird für die Forstarbeiten die Aufstellung von zeitweiliger Baustellenausrüstung (mobile Schutzhütten, Wohnwagen usw.) bzw. Unterstände, Werkstätten, Remisen usw. im Wald gewünscht, ist dazu eine schriftliche Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten erforderlich, der dabei auch die Aufstellorte wählt und die Voraussetzungen für die Belegung des Waldbodens bestimmt. Der Ausführende haftet in diesem Fall für Schäden und Belästigungen, die sich aus der Aufstellung bzw. Benutzung dieser Ausrüstung ergeben.

3.1.4 Beachtung der Reproduktion bei zu schützenden Beständen und der Gewinnung von Vermehrungsgut

Die Einschläge in zu schützenden Nadelholzbeständen sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Artikels angegeben: Diese enthalten die Anmerkung "*Récolte de graines*" („Gewinnung von Saatgut“) unter Angabe der Baumart, für die ein bestimmter Einschlagzeitraum vorgeschrieben ist, der von einer Baumart zur anderen unterschiedlich sein kann.

Das Aufarbeiten von Baumkronen darf erst nach dem Sammeln des Saatguts oder entsprechender Genehmigung des ONF-Forstbeamten erfolgen.

Die Einschläge in zu schützenden Laubholzbeständen, unter denen Saatgut gesammelt werden soll, sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Diese enthalten die Anmerkung "*Récolte de graines*" („Gewinnung von Saatgut“) unter Angabe der Baumart und des Zeitraums, in dem der Einschlag – außer mit entsprechender Genehmigung durch den ONF-Forstbeamten – untersagt ist.

3.2 Abwicklung der Forstarbeiten

3.2.1 Besprechungstermin vor Beginn der Forstarbeiten

Vor Beginn der Forstarbeiten findet ein Besprechungstermin zwischen dem Ausführenden bzw. dessen benannten Vertreter und dem ONF-Forstbeamten statt. Dieser Termin muss 48 Stunden zuvor vereinbart werden, wobei er vom Ausführenden wie vom ONF-Forstbeamten beantragt werden kann.

Bei dieser Vorbesprechung hat der Käufer die Gelegenheit, sich über alle Punkte zu informieren, die zur Durchführung seiner Forstarbeiten erforderlich bzw. nützlich sind, wahren der ONF-Forstbeamte dabei auf die ihm am wichtigsten scheinende Punkte hinweisen kann.

Weiterhin hat sie zum Zweck,

- die genaue Abgrenzung der Forstarbeiten, der Baumbestände und der zu erhaltenden Bäume festzulegen (Auszeichnung der zu fällenden Stämme bzw. der zu erhaltenden Bäume),
- auf die zu beachtenden umweltspezifischen Vorschriften hinzuweisen,

- die spezifischen Auflagen und Risiken beim Einschlag abzuschätzen (Fristen und Verbote, zu beachtende Ausrüstungen, Schutz und spezielle Bereiche, Wege, Einschlagen und Rücken, Abzäunungen, Aufarbeiten des Schlagabraums, Sämlinge bzw. Saatgut auf der Parzelle, Lokalisierung der Polterplätze, vorhandene Bauten, Ausrüstungen usw.),
- das Risiko einer Gefährdung anderer sich im öffentlichen Wald aufhaltenden Personen und der in dieser Beziehung einzusetzenden Mittel zu bestimmen,
- zu prüfen, ob die einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte für die Gegebenheiten des Geländes (Bodenbeschaffenheit) geeignet sind und den Besonderen Geschäftsbedingungen entsprechen,
- die an den Arbeiten beteiligten Personen namentlich festzulegen, insbesondere den Vertreter des vertragschließenden Ausführenden, wobei dieser Vertreter jederzeit erreichbar sein und die französische Sprache beherrschen muss,
- unter Berücksichtigung besonderer Merkmale der Arbeiten die Qualifikation der Personen zu prüfen, die zum Umgang mit Insektenvernichtungsmitteln vorgesehen sind,
- die Modalitäten der Notrufe zu präzisieren, die in dringenden Fällen erforderlich sein können,
- die Mindestvoraussetzungen für den Kontakt mit dem ONF-Forstbeamten vor Beginn der Arbeiten oder deren Wiederaufnahme.

Weiterhin kann bei dieser Gelegenheit vor Beginn der Arbeiten eine gemeinsame Inspektion bzw. Bestandsaufnahme der Einschlagsparzellen, Rückegassen, Waldschneisen und Abfuhrwege sowie der vorgesehenen Gerätschaften vorgenommen werden.

3.2.2 Beachtung der technischen Regeln und der beruflichen Praktiken bei den Forstarbeiten

Der Ausführende hat seine Forstarbeiten nach den technischen Regeln und beruflichen Praktiken auf diesem Gebiet sowie den geltenden Normen durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf das Schlagen und Aufarbeiten der Stämme und Schäfte, das Rücken, Poltern und Abfahren, sowie das Einstufen und Vermessen des geschlagenen Holzes.

Der Ausführende muss zumindest die nachfolgend aufgeführten beruflichen Praktiken einhalten:

Schlagen der Stämme

Soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind die Schäfte so nahe wie möglich am Boden zu schlagen, (in Wurzelstockhöhe), soweit dies aufgrund der topografischen Lage möglich ist. Der verbleibende Stumpf des Wurzelstocks ist durch einen waagrechten Schnitt zu planieren. Bei am Fuß markierten Schäften muss der Baumstumpf mit der Markierung erhalten bleiben und darf weder vom Boden abgehoben, noch verdeckt sein. Bei am Fuß markierten Schäften wird eine Einkerbung des Wurzelstocks verlangt, wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder vom ONF-Forstbeamten verlangt wird – insbesondere bei maschinellem Einschlag.

Das Schlagen muss so geschehen, dass der Stamm in der Richtung der Rückegasse und bei vorhandenen Waldschneisen oder gerodeten Streifen parallel zu diesen fällt. Weiterhin sind alle Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Kronen so fallen, dass sie die für Sämlinge, Jungholz und die zu erhaltenden Bäume beim Fallen und Rücken möglichst wenig beschädigen.

Weiterhin sind alle Maßnahmen zu treffen, um die gefälltten Bäume sofort vollständig zum Liegen zu bringen. Ist dies nicht möglich, so muss die betreffende Gefahrzone sofort gekennzeichnet werden und das Schlagen bis zum vollständigen Liegen so schnell wie möglich erfolgen. Wenn sich ein zum Fällen ausgezeichnete Stamm in einem zu erhaltenden Stamm verfängt, muss zuerst der zum Schlagen ausgezeichnete Stamm gefällt werden, während der zu erhaltende Stamm, wenn er beschädigt ist, nur mit der vorherigen Genehmigung des ONF-Forstbeamten gefällt werden darf.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann vorgesehen sein, dass die Kronen bei bestimmten Stämmen vor dem Schlagen gekappt werden müssen. Dies darf nur durch dazu geschulte Personen erfolgen.

Aufarbeiten der Schäfte

Die Stämme müssen an der Stelle, an der sie gefällt wurden, sorgfältig entastet bzw. am Astansatz einwandfrei geglättet und auf geeignete Länge gekürzt werden – insbesondere, wenn sie eine Gabelung oder eine ausgeprägte Krümmung aufweisen, um beim Rücken den Baumbestand und die Rückegassen zu schonen. Zum leichteren Abfahren sind Wurzelanläufe am Stammende abzubeilen bzw. abzusägen.

Rücken, Poltern und Abfahren der Stämme

Das Rücken Poltern und Abfahren der Stämme hat auf den Rückegassen, Waldschneisen und Forstwegen zu erfolgen, die zum Einschlag führen. Andere Rückegassen bzw. Abfahrwege erfordern die vorherige Genehmigung des ONF-Forstbeamten. Wenn zusätzliche Rückegassen bzw. Waldschneisen erforderlich sind, müssen diese vor Beginn der Einschlagarbeiten nach vorheriger Genehmigung durch den ONF-Forstbeamten angelegt werden.

Das Rücken von Stämmen, die in einem dichteren Baumbestand geschlagen wurden, hat mit einem Kabel oder auf sonstige Weise (Drahtseilanlage, Zugpferd usw.) zu geschehen, um den Bestand so wenig wie möglich zu schädigen. Dabei sind die Lasten jeweils an die Bodenbeschaffenheit anzupassen. Das Rundholz kann abgeschleift werden, wenn die Schleifbreite nicht größer als die Breite des Schleiffahrzeugs ist und die Stämme so weit wie möglich angehoben werden. In allen Fällen außer in Gebirgszonen ist das Schleifen auf Forstwegen mit Asphalt- und Steinbelag nur mit vorheriger Genehmigung des ONF-Forstbeamten zulässig.

Wenn das aufgearbeitete Holz in einzelnen Fällen nicht mit dem Rücke- bzw. Abfuhrfahrzeug erreichbar ist und nicht ohne Beschädigung des Bodens bzw. des Baumbestands abgefahren werden, entscheiden der Ausführende und der ONF-Forstbeamte gemeinsam über die Schaffung neuer Rückegassen bzw. Abfahrwege. In diesem Fall müssen sie die Anforderungen nach Artikel R. 421- 23 des frz. Baugesetzbuchs „Code de l'urbanisme“ (Erdarbeiten, bei denen eine Abtragung oder Aufschüttung von Erdreich mit einem Volumen über 100 m² und eine Höhe bzw. Tiefe von mehr als 2 Metern anfällt) erfüllen.

Bei der Anwendung von Drahtseilen zu Rücken (langes Kabel bzw. Materialdrahtseilbahn) ist bei einer Kabelhöhe von mehr als 50 m über dem Boden vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Anmeldung bei frz. Zivilen Luftfahrtbehörde „Direction générale de l'aviation civile“ erforderlich.

Bei langanhaltender schlechter Witterung, durch die der Bodenzustand des Einschlags beeinträchtigt werden kann, hat der Ausführende die Rückarbeiten – ggf. auf Anweisung des ONF-Forstbeamten – zu unterbrechen, um den Waldlebensraum und insbesondere den Waldboden zu schonen. Diese Unterbrechung ist auf die Mindestzeit begrenzt, die bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unbedingt erforderlich ist. Sie kann notfalls auch eine Verlängerung der Frist für die Vertragsabwicklung bewirken. Die Modalitäten der Unterbrechung, der Wiederaufnahme der Arbeiten und der eventuellen Fristverlängerung sind im Vertrag festgehalten.

3.3 Polter- bzw. Holzlagerplätze

Das gefällte Holz ist auf den dazu vorgesehenen Polter- bzw. Holzlagerplätzen so zu lagern, dass dabei weder der Verkehr auf den Straßen und Wegen gestört, noch Schäden am Wald und dessen Einrichtungen verursacht werden und keine Gefahren für Personen entstehen. Zu diesem Zweck muss der Ausführende besonders aufmerksam auf die Sicherheit achten, indem er einerseits eine sichere Lagerung des Holzes gewährleistet und andererseits bei unvermeidlichen Gefahren diese durch eine deutliche Beschilderung u.ä. erkennbar macht. Die Benutzung der Polter- bzw. Holzlagerplätze erfolgt auf die ausschließliche Gefahr des Ausführenden hin.

Es wird daran hingewiesen nach Artikel L 135-8 des frz. Forstgesetzes „*Code forestier*“ die Parzelle und die Polter- bzw. Holzlagerplätze ohne ausdrückliche Genehmigung durch den ONF-Forstbeamten vom Ausführenden nur für Holz benutzen werden dürfen, das aus dem vertraglich vereinbarten Parzelle stammt,

Die Parzelle und die Polter- bzw. Holzlagerplätze müssen nach der Benutzung in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.

3.4 Behandlung gegen Schädlinge

Kann das gefällte Holz nicht innerhalb einer Frist abgefahren werden, in der ein Schädlingsbefall vermieden werden kann, kann das Entrinden oder die Behandlung des Holzes auf dem Polterplatz erfolgen, wenn dabei der Schutz des Waldlebensraums nach Hauptabschnitt I dieser Forstwirtschaftsordnung eingehalten wird, wobei jedoch immer eine schriftliche Genehmigung des ONF erforderlich ist. In diesem Fall muss der Ausführende eine Zulassung nach dem frz. Gesetz Nr. 92/533 vom 17. Juni 1992 über die Behandlung von landwirtschaftlichen und gleichartigen Produkten mit Pflanzenschutzmitteln durch entsprechende Dienstleister einholen. Nach der Behandlung hat er durch entsprechende Mittel darauf hinzuweisen.

3.5 Holzabfuhr, Verkehr auf nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Forststraßen und Forstwegen

Unbeschadet der Besonderen Bedingungen im frz. Straßengesetzbuch „*Code de la voirie routière*“ über anormale Beschädigung von öffentlichen Straßen und Wegen durch Holzabfuhrarbeiten haftet der Ausführende für anormale Beschädigungen bzw. für Beschädigungen durch missbräuchliche Benutzung von privaten Forststraßen und Forstwegen bei der Holzabfuhr. Diese Haftung gilt in gleichem Umfang für die Benutzung von Wirtschaftswegen, die ganz oder teilweise Eigentum der Anlieger sind und die von den Rechteinhabern des Eigentümers gewöhnlich zu Forstarbeitszwecken genutzt werden.

Der Ausführende besitzt als derartiger Rechteinhaber die Genehmigung, während der Dauer seiner Forstarbeiten die nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Forststraßen und Forstwege zu benutzen.

Während der gesamten Dauer der Forstarbeiten muss der Ausführende anderen Benutzern die Möglichkeit geben, auf den Forststraßen und Forstwegen zu verkehren und darf insbesondere keine dauernde Verkehrsbehinderung verursachen (außer wenn dies aus technischen Gründen, z. B. beim Bau einer Drahtseilanlage unerlässlich ist). Ist dies unumgänglich, muss der Ausführende an beiden Enden der Straßen bzw. Wege Hinweisschilder aufstellen, mit denen angezeigt wird, dass sie für den Verkehr geschlossen sind. Bei einer Unterbrechung der Forstarbeiten darf diese Verkehrsunterbrechung nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten beibehalten werden.

Sind mehrere Unternehmen mit Forstarbeiten in ein und demselben Waldgebiet tätig, so ist die freie Zufahrt für alle Beteiligten mit besonderer Aufmerksamkeit zu gewährleisten.

Der Ausführende muss die Straßen von der Verschmutzung reinigen, die bei der Holzabfuhr darauf entstanden ist und den Verkehr behindern kann. Weiterhin muss er darauf achten, dass bei und nach den Arbeiten die Wasserablaufgräben, Straßengräben und anderen Anlagen zum Abfließen von Wasser sowie die Hinweis- und Verkehrsschilder an den Straßen in einwandfreiem Zustand sind.

Zum Erhalt des Belags der Waldstraßen und zum Verhindern von Schlaglöchern muss der Ausführende beim Aufstützen von LKWs angemessene Unterlagen unter die Stützen legen.

Außer in Gebirgszonen ist der Verkehr von Reifenfahrzeugen mit Ketten und Kettenfahrzeugen auf asphaltierten Forststraßen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten zulässig.

Bei langanhaltender schlechter Witterung, durch die der Zustand der benutzten Forststraßen und Forstwege stark beeinträchtigt werden kann, kann von der dafür zuständige Behörde eine vorübergehende Einschränkung des Verkehrs angeordnet werden. Bei den Forststraßen ist diese Fahrverbotszeit streng auf die Zeit begrenzt, die zur Wiederbenutzung der Straßen und Gelände unbedingt erforderlich ist. Am Ende der Frostperiode können aus demselben Grund die Forststraßen vom zuständigen ONF-Forstbeamten oder vom Straßeneigentümer vorübergehend gesperrt werden.

3.6 Behandlung des Schlagabraums

Um den Nachwuchs nicht zu beeinträchtigen, die Zersetzung der organischen Stoffe zu fördern und den Boden beim Befahren mit den Forstarbeitsgeräten zu schonen, ist der Schlagabraum – als Teil des verkauften Holzes oder nicht – nach den Vorgaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zu behandeln bzw. aufzuarbeiten.

In allen Fällen gilt, dass der Schlagabraum

- abseits von Wasserablaufgräben und deren Umgebung, Wasserläufen, Wasserflächen und Feuchtzonen,
- abseits von Fuß-, Reit- und Radwanderwegen und für die Öffentlichkeit eingerichteten Bereichen,
- abseits von Umgrenzungen und Parzellengrenzen

behandelt werden muss.

Auf stark geneigtem Boden muss Rundholz-Schlagabraum längs zur Hangrichtung gelagert werden, um ein Abrollen zu vermeiden.

Auf keinen Fall dürfen die Wurzelstöcke der geschlagenen Bäume mit– auf beliebige Art behandeltem – Schlagabraum überdeckt werden.

Unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Ziele oder der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Geländes sind die verschiedenen Behandlungsarten für Schlagabraum, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben werden können, nach der einschlägigen Praxis in der Berufsbranche im Nachfolgenden beschrieben.

Sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen keine diesbezüglichen Angaben enthalten, so ist der Schlagabraum auf der Parzelle zu verstreuen.

| Behandlung des Schlagabraums | Beschreibung |
|-------------------------------------|---|
| Unbearbeitet liegen lassen | Baumkronen werden unbearbeitet liegen gelassen |
| Aufarbeiten von Baumkronen | Die Baumkronen (o. ä. Produkte) werden entastet, die Stämme in max. 2 m lange Stämme gesägt und das Ganze auf der Parzelle liegen gelassen. |
| Zerkleinern | Der gesamte auf der Parzelle anfallende Schlagabraum wird zerkleinert. |
| Verstreuen auf der Parzelle | Der Schlagabraum wird so auf der Parzelle verstreut, dass der Zerfall gefördert wird, jedoch keine Sämlinge beschädigt werden. Auf Parzellen mit Jungholz muss der Schlagabraum in Stücken von max. 1 m Länge und in den anderen Fällen in Stücken von max. 2 m Länge aufgearbeitet werden. |
| Verteilen auf den Waldschneisen | Ablegen des Schlagabraums auf der gesamten Breite der Waldschneise, wobei die Hauptäste im Laufe der fortschreitenden Arbeit senkrecht zur Achse der Schneise gelegt werden. Der Ausführende muss in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Rücken in diesen Schneisen zu ermöglichen. |
| Verlegen in Schwaden | Schwaden in relativ geringer Größe (max. 3 - 4 m Breite) werden im Laufe der fortschreitenden Arbeit verlegt. |
| Aufhäufen | Der Schlagabraum wird in Haufen abgelegt. Diese dürfen dabei weder an den Stämmen des verbleibenden Baumbestands anliegen, noch vorhandene Sämlinge und Jungpflanzen überdecken. Die Haufen werden im Laufe der fortschreitenden Arbeit gebildet. |

3.7 Entsorgung von diversen Abfällen außerhalb des Waldes

Um die natürliche Qualität des Ortes und die biologische Integrität des Waldes zu erhalten, muss der Ausführende die Parzelle und den angrenzenden Bereich nach den Forstarbeiten in sauberem Zustand hinterlassen, d.h. alle anderen Abfälle als den Schlagabraum und

insbesondere Metall-, Glas- und Kunststoffteile (Fässer, Drahtseile, Ketten u.ä.) aus dem Wald entsorgen.

Der Ausführende ist für die Entsorgung seiner Abfälle auf angemessene Weise (Artikel L. 541-2 des frz. Umweltgesetzes „Code de l'environnement“) sowie deren frühestmöglichen Verwertung verantwortlich.

3.8 Wartung von Fahrzeugen und Geräten

Wartungsarbeiten an den bei der Arbeit verwendeten Fahrzeuge und Geräte im Wald sind so weit wie möglich zu vermeiden und vorzugsweise außerhalb davon in einer Werkstatt bzw. an einem speziell dazu eingerichteten Standort vorzunehmen. Sind solche Arbeiten dennoch im Wald erforderlich, so muss der Ausführende alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen (Arbeiten nicht in der Nähe von Wasserläufen, Wasserflächen usw. durchführen, Mittel zum Sammeln bzw. Auffangen von Abfällen vorsehen usw.)

3.9 Wiederinstandsetzung der Parzelle

Die Wiederinstandsetzung der Parzelle auf Kosten des Ausführenden und unter seiner ausschließlichen Verantwortung beinhaltet die Reparatur von dabei entstandenen Schäden und die Reinigung des Standorts nach den im Vertrag vorgesehenen technischen Bedingungen und in den ebenfalls darin angegebenen Fristen.

Dazu muss der Ausführende insbesondere

- auf der Parzelle bei den Arbeiten beschädigte, zerstörte oder verlagerte Grenzsteine, Abgrenzungspfosten, Schranken, Pfähle, Mauern, Gitter, Zäune, Parzellenabtrennungen, Gräben u.a. vor den Arbeiten vorhandene Teile wieder instandsetzen,
- auf den Rückegassen und Waldschneisen die Wasserablauffrinnen und Gräben wieder instandsetzen,
- an den genehmigten Ausstellungsorten für Unterkünfte, Remisen usw. die in der Genehmigung angegebenen Arbeiten durchführen,
- an den Polter- und Holzlagerplätzen Restholz und Schlagabraum aufsammeln, vorhandene Anlagen wie Schranken, Gräben, Rohren usw. wieder instand setzen, sowie verursachte Löcher und Rillen mit Erde auffüllen,
- auf den Forststraßen und –wegen verursachte Schäden beheben. Muss dazu Material von außerhalb angefahren werden, so hat der Ausführende dieses vom zuständigen ONF-Forstbeamten genehmigen zu lassen.

Diese Wiederinstandsetzung wird eine Zustandsfeststellung nach Holzernteabschluss („*Constat d'achèvement de fin de chantier*“) nach entsprechender gemeinsamer Besichtigung der Örtlichkeiten im Vergleich zum Zustand vor den Arbeiten oder im Rahmen eines Abnahmeverfahrens der Einschlagsparzelle erstellt.

3.10 Abnahme

Bei einer Abnahme der Forstarbeiten bzw. der Einschlagsparzelle nach dem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag wird überprüft, ob alle Vorschriften in dieser Forstwirtschaftsordnung erfüllt wurden.